



**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
der Gemeinde Matzenbach vom 02.Februar 2022 in der [Fassung vom 11.Januar 2024](#)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 1  | Allgemeines.....  | 2 |
| § 2  | Gebührenschildner.....  | 2 |
| § 3  | Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....                             | 2 |
| § 4  | Inkrafttreten .....   | 2 |
|      | <u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung .....                          | 3 |
| I.   | Grabnutzungsgebühren .....  | 3 |
| II.  | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....                   | 4 |
| III. | Ausheben und Schließen der Gräber .....                                   | 4 |
| IV.  | Benutzung der Leichenhalle .....  | 4 |
| V.   | Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen .....       | 4 |
| VI.  | Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung ..... | 5 |

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.06.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Matzenbach, den 02.Februar 2022 und 11.J

- Andrea Müller -

Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

|   |             |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)  | 450,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)   | 450,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 450,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 450,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wiesen- oder Baumurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                     | 450,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Wiesen-Reihengrabstätte (Sarg) an Berechtigte nach Nr.1                              | 450,00 Euro |
| 6. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen von Urnen in bestehende Grabstätten - je weitere Bestattung         | 300,00 Euro |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

|   |            |
|---|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 21,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben                                  |            |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

#### **IV. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 18 der Friedhofssatzung je

- |   |            |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern                    | 60,00 Euro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 30,00 Euro |

#### **V. Pflege- und Unterhaltungsgebühren im Wiesen- und Baumfeld**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Urnenreihengrabstätten   | 175,00 Euro |
| b) Pflegegebühr für Baumurnenreihengrabstätten  | 175,00 Euro |
| c) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Reihengrabstätten  | 350,00 Euro |
| d) Pflegegebühr bei Verlängerung der Nutzungsdauer im Wiesenfeld für Reihengrabstätten (Sarg) pro Jahr der Verlängerung | 14,00 Euro  |

#### **VI. Gebühren für besondere Leistungen**

- |  |            |
|--|------------|
| Beschaffung und Montage einer Namensplakette im Wiesen-Urnengrabfeld | 80,00 Euro |
|--|------------|

#### **VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.